

**Satzung**  
**des SOL - Förderverein für solare Energie und Lebensqualität**  
**der Sonnensiedlung Gelsenkirchen-Bismarck e.V.**

1. **Vereinszweck**  
Zweck des Vereins ist Umweltschutz durch ökologisches Bauen, Wohnen und Leben. Der SOL - Förderverein für solare Energie und Lebensqualität der Sonnensiedlung Gelsenkirchen-Bismarck e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. **Vorhaben des Vereins**  
Den Vereinszweck verfolgt der SOL - Förderverein für solare Energie und Lebensqualität der Sonnensiedlung Gelsenkirchen-Bismarck e.V. durch Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit und durch beispielgebende Vorhaben; insbesondere:
  - Durch die Förderung von ökologischem Bauen, Wohnen und Leben.
  - Durch Förderung von Konzepten und Planungen für ökologisches Bauen, Wohnen und Leben.
  - Durch die Errichtung und Förderung von regenerativen Energieanlagen.
  - Durch Veranstaltungen zur Förderung der Akzeptanz von ökologischem Bauen, Wohnen und Leben.
  - Durch Förderung und Durchführung von Veranstaltungen, welche Erfahrungen und Wissen zu ökologischem Bauen, Wohnen und Leben sowie regenerativen Energien - insbesondere für Kinder und Jugendliche – vermitteln.
3. **Selbstlose Tätigkeit**  
Der SOL - Förderverein für solare Energie und Lebensqualität der Sonnensiedlung Gelsenkirchen-Bismarck e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. **Überparteilichkeit**  
Der SOL - Förderverein für solare Energie und Lebensqualität der Sonnensiedlung Gelsenkirchen-Bismarck e.V. ist überparteilich. Der Vereinszweck wird in Zusammenarbeit der unterschiedlichen gesellschaftspolitischen Auffassungen zum gemeinsamen Ziel des Schutzes und des Erhalts der Umwelt verfolgt
5. **Zuwendungen**  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
6. **Name und Sitz des Vereins**  
Der Verein führt den Namen SOL - Förderverein für solare Energie und Lebensqualität der Sonnensiedlung Gelsenkirchen-Bismarck e.V.. Der Sitz des Vereins ist Gelsenkirchen.
7. **Mitgliedschaft**
  - 7.1 **Persönliche Mitgliedschaft**
    - Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet mit einfacher Mehrheit der Vorstand.

- Der Vorstand kann Ehrenmitglieder vorschlagen. Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt und zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

## 7.2 Fördermitglieder

- Fördermitglieder können natürliche Personen und alle Institutionen werden, welche die Ziele des Vereins finanziell unterstützen wollen. Bestehen Zweifel an der Ernsthaftigkeit, kann die Fördermitgliedschaft durch Vorstandsbeschluss wieder aberkannt werden.
- Fördermitglieder haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung

## 7.3 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt. Dieser ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und wird mit Eingang der Mitteilung wirksam.
- durch Tod.
- durch Ausschluss (siehe 7.4):

Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des laufenden Jahresbeitrages bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht nicht.

## 7.4 Ausschluss aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet

- durch Beschluss der Mitgliederversammlung
- durch Beschluss des Vorstandes. Gegen den Beschluss ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, über die die nächste außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
- Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere: Verstöße gegen die Satzung, Verstöße gegen die Interessen des Vereins, Behinderung oder Störung der Arbeit des Vorstandes, finanzielle Schädigung des Vereins, Rückstand im Mitgliedsbeitrag über zwei Jahre, Schädigung des Ansehens des Vereins.

## 8. Beiträge

Der erste Jahresbeitrag wird bei Eintritt fällig; bei Eintritt bis zum 30.06. eines Jahres wird der volle Jahresbeitrag erhoben, bei Eintritt ab dem 01.07. eines Jahres der halbe Jahresbeitrag. Die folgenden Jahresbeiträge werden jeweils zum 01.01. im voraus für das laufende Jahr fällig. Der Überweisungs- oder Einzahlungsbeleg gilt als Quittung. Die Beiträge können durch die Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit neu festgelegt werden. Fördermitglieder setzen ihren Förderbeitrag selber fest. Für Fördermitglieder wird ein Mindestbeitrag fällig, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

## 9. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und geht vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

## 10. Organe des Vereins

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## 11. Mitgliederversammlung

### 11.1 Mitgliederversammlung als höchstes Organ

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des SOL - Förderverein für solare Energie und Lebensqualität der Sonnensiedlung Gelsenkirchen-Bismarck e.V..

#### 11.2 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag vollständig bezahlt haben. Das Mandat darf auch an Nichtmitglieder abgegeben werden, die aber volljährig sein müssen.

#### 11.3 Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist am Ende der jeweiligen Mitgliederversammlung zu genehmigen.

#### 11.4 Erforderliche Mehrheiten

- Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
- Bei Beschlüssen, die eine Satzungsänderung beinhalten, oder für die eine satzungsändernde Mehrheit gefordert ist, wird mit drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern entschieden.

#### 11.5 Termin der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt, in der Regel in Gelsenkirchen. Ort und Tag werden vom Vorstand festgelegt.

#### 11.6 Gegenstand der Mitgliederversammlung

Gegenstand der Mitgliederversammlung ist:

- Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- Bericht des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes
- Wahl zweier Kassenprüfer/Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören
- Genehmigung der Schwerpunkte für die kommende Vereinsarbeit
- Aufnahme von Ehrenmitgliedern
- Anträge von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern

#### 11.7 Vorschläge zur Tagesordnung

Vorschläge für weitere Tagesordnungspunkte sind dem Vorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

#### 11.8 Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per Post oder Wurfsendung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Die Tagesordnung, Versammlungsort und -zeit sowie ein Bericht zum vergangenen Jahr sind in die Einladung aufzunehmen.

#### 11.9 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Wenn die Verhältnisse es erfordern, ist der Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berechtigt. Im übrigen findet 12.4 sinngemäß Anwendung.

## 12. Der Vorstand

12.1 Der Vorstand des SOL - Förderverein für solare Energie und Lebensqualität der Sonnensiedlung Gelsenkirchen-Bismarck e.V. besteht aus dem / der ersten Vorsitzenden, dem / der zweiten Vorsitzenden und dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin.

### 12.2 Vorstandswahl

Jedes Vorstandsmitglied wird aus der Mitgliederversammlung heraus zunächst für ein Jahr gewählt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Bei Wiederwahl kann jedes Vorstandsmitglied für zwei Jahre gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied bleibt im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird. Jedes Vorstandsmitglied kann beliebig oft wiedergewählt werden.

### 12.3 Vertretungsmacht

- Der Vorstand vertritt den SOL - Förderverein für solare Energie und Lebensqualität der Sonnensiedlung Gelsenkirchen-Bismarck e.V. durch übereinstimmende Erklärung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.
- Der Vorstand ist verpflichtet, in allen Namens des SOL - Förderverein für solare Energie und Lebensqualität der Sonnensiedlung Gelsenkirchen-Bismarck e.V. abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen: „Der SOL - Förderverein für solare Energie und Lebensqualität der Sonnensiedlung Gelsenkirchen-Bismarck e.V. haftet nur mit dem Vereinsvermögen“. Der Vorstand kann einzelne seiner Mitglieder sowie beim Verein tätige Kräfte für bestimmte Geschäftsarten zu Willenserklärungen und Zeichnungen ermächtigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### 12.4 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des SOL - Förderverein für solare Energie und Lebensqualität der Sonnensiedlung Gelsenkirchen-Bismarck e.V. nach den von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen und im eigenen, besten Ermessen mit den satzungsmäßigen Zielen. Er gibt sich dazu eine Geschäftsordnung (s.o.). Zu seinen Aufgaben gehören:

- Aufnahme und Ausschluss von persönlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern
- Auswahl der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter
- Ermäßigung von Mitgliedsbeiträgen im Einzelfall
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Festlegung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
- Leitung der Mitgliederversammlung
- Koordination der Öffentlichkeitsarbeit
- Vorschlag von Ehrenmitgliedern
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen; ggf. Beitritt zu anderen Vereinen, welche dem unter Punkt 1 der Satzung genannten Zweck dienlich sind.
- Kontakte zu Volksvertretern, Parteien, Schulen, Behörden, Energieversorgungsunternehmen und dergleichen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit. Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei gleicher Stimmenzahl zählt die Stimme des Vorsitzenden zweifach.

### 12.5 Entlastung des Vorstands

- Mit der Entlastung verzichtet der Verein gegenüber dem entlasteten Vorstandsmitglied auf Schadenersatzansprüche aus dessen zurückliegender Geschäftsführung

- Der Verzicht auf Schadenersatzansprüche gilt nicht bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung des Vereins.
- Die Mitgliederversammlung stimmt über die Entlastung des Vorstands ab.

13. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) zwecks Verwendung für den Umweltschutz. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden. Die Mitgliederversammlung kann mit satzungsändernder Mehrheit eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts bestimmen, die das Vermögen zum Zweck des Umweltschutzes zu verwenden hat. Bei Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern.

14. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im übrigen nicht berührt.

15. Errichtung

Der Verein ist am 25.01.2002 errichtet.